

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 0882/24/1-BA**

**Ergebnis:** **Beschwerde unbegründet, Ziffern 1, 12**

**Datum des Beschlusses:** **05.12.2024**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Lokalzeitung berichtet am 19. September 2024 unter dem Titel „Vorfall in der ‚Pumpe‘ in Kiel: Rote Linie überschritten – was kommt als Nächstes?“ über einen Vorfall, bei dem ein Angestellter einer Kultureinrichtung Gästen wegen ihrer Parteizugehörigkeit und politischen Gesinnung nicht mehr bedienen wollte. Die Kultureinrichtung wird laut der Lokalzeitung zur Hälfte durch städtische Mittel gefördert. Nach Angaben der Zeitung hat der Kellner den Gästen ein zweites Getränk verweigert, weil er sie der Partei zuordnen konnte. Es handelte sich um Mitglieder der Partei „Die Basis“. In dem Kommentar schreibt der Autor: „Nein, diese Art des Protestes ist keine Haltung, sondern nur eines: Diskriminierung. Hier hat ein junger Mann die rote Linie überschritten. Diesmal war es ein verweigertes Getränk in einer Kultureinrichtung – doch was folgt als Nächstes, würde dieses Verhalten Schule machen? Kein Eintritt mehr ins Kino für Rechtspopulisten, keine Mitfahrt im Bus, keine Mitgliedschaft im Sportverein? Das alles gab es schon mal – nur andersrum.“

II. Die Beschwerdeführerin sieht in der zitierten Passage eine problematische Gleichsetzung von unter anderem jüdischen Personen während des Holocausts. Solche Vergleiche relativierten die historischen Verbrechen und verharmlosten deren Bedeutung. Es sei entscheidend, dass die Presse sensibel mit historischen Vergleichen umgehe, um das öffentliche Bewusstsein nicht zu verzerren.

III. Es nehmen der Leiter der Lokalredaktion und Autor sowie die Chefredakteurin der Zeitung Stellung. Ihrer Ansicht nach hat eine selektive Gastbewirtung stattgefunden, obwohl der Verein „Die Pumpe“ auf seiner Webseite für eine „angenehme und diskriminierungsfreie Atmosphäre“ (siehe Einlasskriterien) werbe und sich nur vorbehalte, Personen, deren Kleidung rechtsextreme Symbolik aufweist oder von rechten Marken ist, an der Tür abzuweisen.

Den Satz „Das alles gab es schon mal – nur andersrum“ sehen Chefredakteurin und Autor nicht als antisemitisch, fremdenfeindlich oder beleidigend an. Die Aussage sei von der Meinungsfreiheit abgedeckt. Der Autor schreibe außerdem, dass der Satz „eine sich verändernde Haltung zur Ausgrenzung Andersdenkender“ anspreche. Seine Intention sei es gewesen, auf die Gefahr einer Spirale der Ausgrenzung hinzuweisen, nicht jedoch, die systematische Verfolgung der Juden mit der Ausgrenzung eines Einzelnen auszusetzen. Vielmehr kritisiere er die Geisteshaltung, die Ausgrenzung als Zivilcourage auslege, solange die Mehrheitsgesellschaft auf der eigenen Seite stehe. Er weise außerdem darauf hin, dass er sich über viele Monate gegen Antisemitismus stark gemacht habe und im Rahmen von Recherchen viele Jüdinnen und Juden kennengelernt habe.

Die Geschäftsführerin der Location sowie Politiker von Grünen und SPD, die im Vorstand des Vereins saßen, hätten diesen Vorfall bereits bedauert und sich beim „Basis“-Ratsherrn entschuldigt. Nur die Linken sähen einen „Akt von Zivilcourage“ darin, einem ihrer Meinung nach rechtspopulistischen Politiker kein Getränk zu verkaufen.

Die Beschwerdegegnerin weist darauf hin, dass man von einer weiteren Kontaktaufnahme mit der Beschwerdeführerin absehe. Die Beschwerdeführerin habe den Autor bereits auf Instagram zu dem zur Diskussion stehenden Satz angeschrieben. Ein von ihm angebotenes Telefonat nach seinem Urlaub habe sie abgelehnt und stattdessen eine schriftliche Stellungnahme gefordert.

Nachdem sie sich nicht bereit gezeigt habe, nähere Informationen zu ihrer Motivation zu geben, habe der Autor erneut die Vorteile eines persönlichen Gesprächs erläutert. Das habe er auch getan, weil er geahnt habe, dass schriftliche Äußerungen möglicherweise auf ihrem Instagram-Account (mit 1.500 Followern, darunter auch „die Antifa“) veröffentlicht würden. Tatsächlich habe die Beschwerdeführerin die persönliche Kommunikation ohne Rücksprache fast vollständig gepostet.

Das verstoße gegen das im Grundgesetz verankerte Persönlichkeitsrecht. Der Autor habe die Beschwerdeführerin gebeten, den Post zu löschen. Dem sei sie auch nachgekommen.

## **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Kommentar keinen Verstoß gegen die Pflicht zur wahrhaftigen Berichterstattung nach Ziffer 1 und das Diskriminierungsverbot nach Ziffer 12 des Pressekodex. Er folgt der Argumentation der Beschwerdegegnerin, dass die Aussage „Das alles gab es schon mal – nur andersrum“ von der Meinungsfreiheit abgedeckt ist. Nach Ansicht des Ausschusses setzt der Satz nicht den Holocaust mit dem Vorfall gleich, weil er das nicht aussagt.

### C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>